

Studienordnung Weiterbildungsstudiengang Kunsttherapie mit dem Abschluss "Master of Arts"

Auf Grund des § 31 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 7 Nr. 6 der Reformsatzung der Kunsthochschule Berlin Weißensee in der Fassung vom 28. Oktober 2009 (Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee Nr. 163) hat der Akademische Senat der Kunsthochschule Berlin Weißensee am 19. Juni 2013 die folgende Studienordnung erlassen, durch die Hochschulleitung bestätigt am 20. Juni 2013.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 4 Studienbeginn, Studiendauer
- § 5 Aufbau und Gliederung des Studiengangs
- § 6 Studieninhalte
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Berufspraktika, Fallstudie
- § 9 Eigentherapie
- § 10 Zusatzmodule
- § 11 Studiennachweise
- § 12 Modulhandbuch
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Organisation des Weiterbildungs-studiengangs Kunsttherapie (Master-Studiengang) an der Kunsthochschule Berlin

Weißensee in Kooperation mit der Kunsttherapie Berlin, Kolleg für Weiterbildung und Forschung gGmbH. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung des genannten Studiengangs sowie der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Kunsthochschule Berlin Weißensee.

§ 2 Studienziele

Der Weiterbildungsstudiengang Kunsttherapie (Master-Studiengang) soll die Studierenden befähigen, als Kunsttherapeuten mit Menschen verschiedener Behinderungen und Krankheiten in unterschiedlichen Bereichen zu arbeiten. Die theoretische Auseinandersetzung und die praktischen Erfahrungen mit den Prozessen der bildenden Kunst und der Psychotherapie sollen Voraussetzungen schaffen, dass die Studierenden

beide Bereiche verbinden und kunsttherapeutisch anwenden können. Dazu gehört vor allem der Erwerb von Fähigkeiten, das Angebot an bildnerischen Materialien und Methoden nach den physischen, psychischen und ästhetischen Bedürfnissen von Patienten und Klienten richten und diese Prozesse auf kunsttherapeutischer Grundlage reflektieren zu können. Die Rolle der Kunsttherapie innerhalb eines multidisziplinären Teams wird thematisiert. Die Studierenden sollen auch eine bewusste analytische Auseinandersetzung mit der eigenen künstlerischen Praxis führen. Selbsterkenntnis und Beziehungsfähigkeit sollen im Studium vertieft werden können.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

Die Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Weiterbildungsstudiengang Kunsttherapie (Master-Studiengang) ergeben sich aus der Zulassungsordnung.

§ 4 Studienbeginn, Studiendauer

(1) Studienbeginn ist jeweils der Beginn des Sommersemesters.

(2) Das Studium ist als Teilzeitstudium berufsbegleitend konzipiert. Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 4 Abs. 1 der Prüfungsordnung drei Jahre. Dies entspricht einem viersemestrigen Vollzeitstudium.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiengangs

(1) Der Studiengang gliedert sich in zehn Module, drei Berufsfeldmodule und das Modul Master-Arbeit.

(2) Die zehn Module führen überwiegend in die wissenschaftlich-theoretischen Grundlagen des Arbeitsfeldes ein. Die Berufsfeldmodule bestehen aus Praktika und Supervision.

(3) Im Verlauf des Studiums müssen alle Module absolviert werden. Der Studienverlauf ergibt sich aus dem in der Anlage befindlichen Studienverlaufsplan.

§ 6 Studieninhalte

(1) Die Module umfassen folgende Studieninhalte:

Modul 1: Kunst

Künstlerische Techniken und Selbsterfahrungsworkshops – Einstiegsphase

Modul 2: Kunst

Künstlerische Techniken und Selbsterfahrungsworkshops

Modul 3: Kunst

Praxis/Ausstellungskonzeption; Selbsterfahrung-Abschiedsphase

Modul 4: Psychologische/psychiatrische Grundlagen

Entwicklungspsychologie, Einführung in die Neurosenlehre, Einführung in die Psychiatrie, Einführung in die Kinder- und Jugendpsychiatrie

Modul 5: Psychotherapie

Aspekte der Psychotherapie, Projektive Techniken, Psychologische Portraits von Künstlern

Modul 6: Grundlagen der Kunsttherapie

Ansätze der Kunsttherapie (KTh), Ästhetik und Symbolisierung der KTh, Bildnerische Analyse und Diagnostik, KTh mit Gruppen

Modul 7: Beziehungsformen der Kunsttherapie

Die Beziehung in der KTh, Gesprächsführung in der KTh, Aspekte der Elternarbeit und Beratung

Modul 8: Kunsttherapie mit Kindern

KTh mit Kindern, KTh mit Kindern in der Psychiatrie, KTh in der Schule

Modul 9: Indikationsbereiche der Kunsttherapie

KTh mit Jugendlichen, KTh mit Behinderten, KTh in der Rehabilitation/Physische Krankheiten, Geriatrie/KTh mit älteren Menschen

Modul 10: Interdisziplinäre Aspekte der Kunsttherapie

Ethik in der KTh, Übungen und Methoden in der KTh, Systemische Ansätze/Familientherapie, andere non-verbale Therapieformen, Praxisfelder der KTh

Berufsfeldmodul A: Kunsttherapeutische Berufspraxis I - Einführung

Praktikum/Supervision

Berufsfeldmodul B: Kunsttherapeutische Berufspraxis II

Praktikum, Supervision, Vorbereitung für die Fallstudie

Berufsfeldmodul C: Kunsttherapeutische Berufspraxis III

Praktikum, Supervision, Colloquium zur Vorbereitung für die Fallstudie, Marketing/Öffentlichkeitsarbeit

Modul Master-Arbeit

(2) In den Modulen 1 - 10 werden die Studieninhalte durch Seminare (§ 7 Abs. 1 und 2) vermittelt. In den Modulen 1 – 3 werden außerdem Studieninhalte in Form von Selbsterfahrungsgruppen (§ 7 Abs. 5) vermittelt.

(3) Das Berufsfeldmodul A umfasst ein Praktikum (§ 8 Absätze 1 bis 3) und die Supervision (§ 7 Abs. 4). Außerdem müssen die Studierenden eine Eigetherapie (§ 9) absolvieren.

(4) Berufsfeldmodul B umfasst ein Praktikum (§ 8 Absätze 1 bis 3), die Supervision (§ 7 Abs. 4), sowie die Anfertigung einer Fallstudie (§ 8 Abs. 4). Außerdem müssen die Studierenden die Eigetherapie (§ 9) fortsetzen.

(5) Berufsfeldmodul C umfasst ein Praktikum (§ 8 Absätze 1 bis 3), die Supervision (§ 7 Abs. 4), sowie Colloquien (§ 7 Abs. 3) und ein Seminar (§ 7 Abs. 2). Außerdem müssen die Studierenden die Eigetherapie (§ 9) fortsetzen.

(6) Der detaillierte und für alle Studierenden verbindliche Studienverlaufsplan ist dieser Ordnung als Anlage beigelegt.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

(1) Lehrveranstaltungsformen in den verschiedenen Modulen sind Seminare, Colloquien, Supervisionsgruppen und Selbsterfahrungsgruppen.

(2) Die Seminare dienen der theoretischen Reflexion ausgewählter Themen und Inhalte der Kunsttherapie und relevanter Bereiche. Teilweise werden Übungen zur methodischen Anwendung durchgeführt. In ausgewählten Seminaren muss eine Hausarbeit verfasst werden, in den übrigen erfolgen kurze schriftliche Lernkontrollen, Arbeitsblätter und Projektpräsentationen. Abweichend von Satz 3 ist die Prüfungsleistung im Rahmen von Modul 3 eine Ausstellung eigener künstlerischer Arbeiten. Die Gruppengröße umfasst die Studierenden eines Studienjahrgangs.

(3) Colloquien dienen der Vorbereitung zur Verfassung einer ausführlichen Fallstudie und der dazugehörigen theoretischen Forschung, die aus der praktischen Arbeit entstanden ist. Ein schriftlicher Entwurf dieser Studie wird präsentiert. Daraus soll sich die für die Master-Arbeit erforderliche Fallstudie entwickeln. Colloquien bestehen aus den Studierenden eines Jahrgangs.

(4) Supervisionsgruppen sind Kleingruppenveranstaltungen bestehend aus ungefähr fünf bis sieben Studierenden. Sie werden angeleitet von einer bzw. einem Lehrenden als Supervisorin bzw. Supervisor. In den Supervisionsgruppen wird die Arbeit mit Patientinnen bzw. Patienten und Klientinnen bzw. Klienten in den Praktika dargestellt und reflektiert. Das Verfassen regelmäßiger Protokolle der Therapien ist Bestandteil der Supervision.

(5) Selbsterfahrungsgruppen finden kontinuierlich während des gesamten Studiums statt. Sie geben Gelegenheit zur Vertiefung der Selbst- und Fremdwahrnehmung durch den eigenen künstlerischen Prozess. Dazu gehört die Darstellung und Reflexion der eigenen künstlerischen Arbeiten. Die Selbsterfahrungsgruppen sind als Workshops konzipiert. An ihnen nehmen ungefähr sieben bis zehn Studierende teil.

(6) Die Lehrveranstaltungen finden überwiegend am Wochenende (Freitag, Samstag, gelegentlich Sonntagvormittag) in Form von Blockveranstaltungen statt. Seminare werden an einem oder mehreren Tagen abgehalten. An jedem Veranstaltungstermin finden auch die Supervision und die Selbsterfahrung statt. Es gibt ungefähr zehn Wochenendblöcke über das Studienjahr verteilt und eine sechstägige Blockwoche in jedem Sommer.

§ 8 Berufspraktika, Fallstudie

(1) Im Rahmen der Berufsfeldmodule müssen studienbegleitende Berufspraktika von insgesamt 120 Tagen zu je 6 Stunden nach Maßgabe des Abs. 2 absolviert werden.

(2) Es müssen mindestens zwei, höchstens jedoch vier Praktika in unterschiedlichen Institutionen absolviert werden. Es wird erwartet, dass die Studierenden im ersten Studienjahr einen Tag pro Woche, in den weiteren Studienjahren nach Möglichkeit zwei Tage pro Woche am Praktikumsplatz verbringen. Eines der Praktika muss sich studienbegleitend über mindestens neun Monate erstrecken. Blockpraktika sind nicht möglich.

(3) Nach Möglichkeit wird von der Supervisorin bzw. dem Supervisor ein Praktikumsplatz vorgeschlagen. Sofern die Studierenden aus eigener Initiative einen Praktikumsplatz finden, ist die Anerkennung durch die Supervisorin bzw. dem Supervisor erforderlich.

(4) Nach dem ersten Studienjahr wird von den Studierenden eine Fallstudie verfasst, die sich auf das erste Praktikum und die laufende Supervision bezieht. Der Textanteil beträgt höchstens 5.000 Wörter. Die Studierenden werden bei der Vorbereitung und Anfertigung der Fallstudie von der Supervisorin bzw. dem Supervisor betreut. Die Fallstudie muss in der Supervision im Juni des zweiten Studienjahres abgegeben werden. Sie wird von der Supervisorin bzw. dem Supervisor und der leitenden Professorin bzw. dem leitenden Professor des Studiengangs Kunsttherapie innerhalb von sechs Wochen jeweils schriftlich begutachtet und benotet. Die Arbeit muss in beiden Gutachten mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet werden, damit die bzw. der Studierende das Studium fortsetzen kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung.

§ 9 Eigentherapie

Im Rahmen der Berufsfeldmodule A, B und C müssen die Studierenden eine persönliche Therapie (tiefenpsychologisch fundierte, gesetzlich anerkannte Therapieform oder Kunsttherapie bei einer von der

Hochschule empfohlenen Lehrkunsttherapeutin bzw. einem Lehrkunsttherapeuten) im Umfang von mindestens 70 Stunden nachweisen. Sofern die bzw. der Studierende eine andere Lehrkunsttherapeutin bzw. einen anderen Lehrkunsttherapeuten wählen, ist die Anerkennung durch die leitende Professorin bzw. den leitenden Professor erforderlich. Diese Therapiestunden sind von den Studierenden selbst zu finanzieren.

§ 10 Zusatzmodule

(1) Die bzw. der Studierende kann sich außer in den durch diese Studienordnung für einen erfolgreichen Master-Abschluss vorgeschriebenen Modulen noch in weiteren an der Kunsthochschule Berlin Weißensee oder an anderen Hochschulen angebotenen Modulen prüfen lassen.

(2) Diese Prüfungsergebnisse werden auf Antrag der Studierenden in das Diploma Supplement eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 34 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung nicht berücksichtigt.

§ 11 Studiennachweise

(1) In jeder Lehrveranstaltung sind als Voraussetzung und Grundlage für die Vergabe der aufgeführten Leistungspunkte Arbeitsleistungen vorzusehen, die gemäß § 33 Abs. 2 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zu Beginn einer Lehrveranstaltung von der jeweiligen Lehrkraft festgelegt werden.

(2) Leistungsnachweise werden nur aufgrund von erfolgreich erbrachten Prüfungsleistungen und bei Nachweis regelmäßiger Anwesenheit ausgestellt. Regelmäßige Anwesenheit liegt vor, wenn mindestens 80 % der angebotenen Stunden besucht werden. Art und Umfang der Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch festgelegt.

(3) Wenn eine Modulprüfung in allen Teilen erfolgreich absolviert wurde, wird von der prüfungsberechtigten Lehrkraft bzw. den prüfungsberechtigten Lehrkräften eine Modulabschlussbescheinigung erteilt. Aus der Modulabschlussbescheinigung gehen die besuchten Lehrveranstaltungen, die darin erbrachten Arbeitsleistungen und Leistungspunkte, Datum und Durchführung der Modulprüfung sowie ihre Benotung oder Bewertung (mit Erfolg bestanden/nicht bestanden) hervor.

§ 12 Modulhandbuch

(1) Die bzw. der Beauftragte für Studienangelegenheiten des Fachgebietes kann einzelne Modulbestandteile/Lehrveranstaltungen eines Moduls austauschen, wenn dadurch Umfang und Zielsetzung des Moduls nicht verändert werden. Sie bzw. er kann Wahlpflicht- und Wahlmodule in das Modulhandbuch aufnehmen, die in besonderer Weise dazu beitragen, die Studienziele gemäß § 2 zu erreichen.

(2) Das geänderte Modulhandbuch wird vor Beginn des ersten Semesters, für das die Änderung gültig ist, auf der Website der Hochschule veröffentlicht.

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kunsthochschule Berlin Weißensee in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 14. Juni 2006 (Mitteilungsblatt Nr. 134) außer Kraft.

Anlage: Studienverlaufsplan Weiterbildender Master-Studiengang Kunsttherapie
Kunsthochschule Berlin Weißensee

Module	Studienjahr 1	Cr	Studienjahr 2	Cr	Studienjahr 3	Cr.	Cr gesamt
Modul 1 Kunst: Praxis/Selbsterfah- rung-Einstiegsphase	Kunstpraxis/ Kunsttheorie	3					5
	Selbsterfahrung	2					
Modul 2 Kunst: Praxis/ Selbsterfahrung			Kunstpraxis/ Kunsttheorie	3			5
			Selbsterfahrung	2			
Modul 3 Kunst: Praxis/Ausstellung/ Selbsterfahrung -Abschiedsphase					Kunstpraxis/ Ausstellung	3	5
					Selbsterfahrung	2	
Modul 4 Psychologische/ psychiatrische Grundlagen	Entwicklungspsycho logie	2					7
	Einführung in die Neurosen-lehre	2					
	Einführung in die Psychiatrie	2					
	Einführung in die Kinder- und Jugend- psychiatrie	1					
Modul 5 Psychotherapie			Aspekte der Psychotherapie	2			5
			Projektive Techniken	2			
			Psychologische Portraits von Künstlern	1			
Modul 6 Grundlagen der Kunsttherapie	Ansätze der KTh	2					10
	Ästhetik und Symbolisierung in der KTh	3					
	Bildnerische Analyse/Diagnostik	3					
	KTh mit Gruppen	2					
Modul 7 Beziehungsformen der Kunsttherapie			Die Beziehung in der KTh	2			5
			Gesprächsführung in der KTh	2			
			Aspekte der Eltern- arbeit und Beratung	1			
Modul 8 Kunsttherapie mit Kindern	KTh mit Kindern	3					5
	KTh mit Kindern in der Psychiatrie	1					
	KTh in der Schule	1					

Modul 9 Indikationsbereiche der Kunsttherapie			KTh mit Jugendlichen	1			6
			KTh mit Behinderten	2			
			Physische Krankheiten in der Kth/ Rehabilitation	2			
			Geriatric/ KTh m. älteren Menschen	1			
Modul 10 Interdisziplinäre Aspekte der KTh					Ethik in der KTh	2	8
					Übungen und Methoden in der KTh	2	
					System. Ansätze/ Familientherapie	2	
					Andere non- verbale Therapie- formen	1	
					Praxisfelder der KTh	1	
Berufsfeldmodul A Kunsttherapeutische Berufspraxis – Einführung	Praktikum	8					11
	Supervision	3					
	Eigentherapie						
Berufsfeldmodul B Kunsttherapeutische Berufspraxis I			Praktikum	8			18
			Vorbereitung für die Fallstudie: Fallstudie	7			
			Supervision	3			
			Eigentherapie				
Berufsfeldmodul C Kunsttherapeutische Berufspraxis II					Praktikum	8	14
					Colloquium zur Fallstudie	2	
					Supervision	3	
					Eigentherapie		
					Marketing, Öffentlich- keitsarbeit	1	
Master-Arbeit					Master-Arbeit (Fallstudie) und Abschluss- präsentation	16	16
Cr pro Studienjahr		38		39		43	120

Workload: ergibt sich aus der Creditanzahl bei 1 Credit entspricht 30 Stunden (h); in Modulhandbuch aufgeschlüsselt in Präsenzzeit und Selbststudium

KTh = Kunsttherapie

Cr = Credits